HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10 **DONNERSTAG, DEN 28. MÄRZ** **2024**

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 2024	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters** ... neu: 315-23	75
19. 3. 2024	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft** ... 223-1, 223-3	77
19. 3. 2024	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft** ... 1101-6	79
19. 3. 2024	**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes** ... 3011-1	79
26. 3. 2024	Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes ... neu: 2012-1-5	80

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Vom 19. März 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 24. Januar 2024 und am 6. Februar 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 2024.

Der Senat

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und
das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin der Justiz

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für das Gebiet des Saarlandes dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt.

(2) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Saarlandes ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gemäß Artikel 6 zuständig.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Saarbrücken und Merzig. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

(4) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 SchRegDV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Saarland verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Saarland verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2024.

24. Januar 2024
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

6. Februar 2024
Für das Saarland
Petra Berg
Ministerin der Justiz

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Vom 19. März 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. September 2023 (HmbGVBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Betreuung und Beratung kranker Schülerinnen und Schüler“.

1.2 Der Eintrag zu § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis, Notenschutz“.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verkehrserziehung“ durch die Textstelle „Verkehrs- und Mobilitätserziehung“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Betreuung und Beratung kranker Schülerinnen und Schüler“.

3.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Hausunterricht, im mobilen Unterricht und im Krankenhausunterricht schulisch betreut, beraten und unterstützt. Die Vorschriften über das Schulverhältnis finden entsprechende Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.2.1 In Satz 2 werden die Wörter „oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot“ gestrichen.

4.2.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für solche Leistungen erhebt die Schule eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), in der jeweils geltenden Fassung als Gebühr.“

4.3 In Absatz 4 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

5. In § 24 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine Berufsausübung oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus.“

6. In § 28 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind zur Teilnahme an von der zuständigen Behörde angeordneten Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen verpflichtet, die zur schulischen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, zur Evaluation sowie zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich sind.“

7. § 44 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift enthält folgende Fassung:

„Leistungsbeurteilung, Zeugnis, Notenschutz“.

7.2 Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben wird auf Antrag Notenschutz gewährt, soweit diese Schwierigkeiten den Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschweren und die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Lernstands nicht erforderlich ist. Besondere Schwierigkeiten liegen vor, wenn die Testergebnisse der Schülerin oder des Schülers im Lesen unterhalb des Prozentrangwertes 5 beziehungsweise im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 10 der landesweit einheitlichen Testverfahren liegen. Lang anhaltend sind Schwierigkeiten, wenn die Schülerin oder der Schüler unmittelbar zuvor eine mindestens zwölfmonatige Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen sowie Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten hat. Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz wird durch eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann. Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 kann Notenschutz daneben auch durch ein Abweichen von den Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben gewährt werden. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(1b) Absatz 1a Satz 1 findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die auf Grund sonderpädagogischen Förderbedarfs abweichend von den Zielen und den zeitlichen Vorgaben der Bildungspläne beschult werden (zieldifferente Beschulung).“

7.3 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten zum Nachweis der Voraussetzungen des Notenschutzes, zum Verfahren der Gewährung von Notenschutz und dessen Vermerk im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln.“

8. In § 77 Absatz 1 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. bis zu drei Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertretern,

3. bis zu drei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von

Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung,“.

9. In § 78 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Schulvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Kommt ein Beschluss nicht zustande, stehen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Rechte aus § 90 Absatz 1 zu.

(3) Ist oder wird der Schulvorstand beschlussunfähig, weil nur die Hälfte oder weniger seiner Mitglieder anwesend sind, so kann er frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.“

10. In § 98b Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Von einer Erforderlichkeit der Beauftragung anderer Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach Satz 2 ist an berufsbildenden Schulen auszugehen, wenn im Unterricht zur Vorbereitung auf die tatsächlichen Anforderungen der Arbeitswelt Systeme eingesetzt werden, die in Unternehmen gewöhnlich verfügbar sind.“

11. In § 98c Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „der jeweiligen Klasse“ die Textstelle „, Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie weitere Lehrkräfte der Schule als Gäste“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten sowie der in § 6 Absatz 2 Nummern 4 und 5 genannten, an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligten Personen dürfen von der zuständigen Behörde verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die

1. Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 Absatz 2,
2. Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht,
3. Schulentwicklungsplanung gemäß § 86 HmbSG,
4. Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 12 HmbSG und
5. Untersuchungen gemäß § 34 HmbSG.

Die Befugnis nach Satz 1 gilt auch für Unterlagen zur Prüfung der Eignung von Lehrkräften einschließlich polizeilicher Führungszeugnisse, Sorgerechtsnachweise, Gesundheitsdaten einschließlich ärztliche Bescheinigungen, Daten zu Verhaltensauffälligkeiten einschließlich ergriffener pädagogischer und disziplinarischer Maßnahmen, Therapiebedarfen, etwaigen Behinderungen und Förderbedarfen und sonderpädagogischen beziehungsweise sonstigen Förderbedarfen, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung der in Satz 2 genannten Zwecke erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Werden Daten nach Absatz 1 Satz 3 verarbeitet, sind zusätzlich zur Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Als geeignete Garantien kommen insbesondere in Betracht:

1. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
2. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
3. die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
4. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

(3) Die Schulen in freier Trägerschaft verarbeiten die Daten nach Vorgabe der zuständigen Behörde, wenn es zur Gewährleistung einheitlicher technischer Standards der Datenverarbeitung oder aus Gründen der Kompatibilität mit behördlichen Verfahren erforderlich ist. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald der Zweck der Datenverarbeitung es gestattet. Für die Datenverarbeitung zu Zwecken der Evaluation gilt § 100 HmbSG entsprechend.“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schulen in freier Trägerschaft gelten § 2, § 3 Absätze 1, 2 und 4, § 28 Absatz 2 sowie § 34 HmbSG.“

3. In § 16 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Schülerkostensätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf betragen 100 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3.“

4. In § 22 Absatz 1 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Die Erstattung kann durch Aufrechnung gegen Finanzhilfeansprüche des Schulträgers in den folgenden Bewilligungsjahren erfolgen; die Aufrechnung erfolgt durch Verwaltungsakt.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur wirtschaftlichen Bedürftigkeit, den Umfang der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anzuerkennenden Ausgaben und Kosten des Schulbetriebs und der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung erzielbaren Einnahmen sowie das Verwaltungsverfahren zu regeln.“

6. In § 26 Absatz 2 wird die Textstelle „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

In Artikel 1 treten die Nummern 7 bis 7.3 am 1. August 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 2024.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 19. März 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 13 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ durch die Wörter „grundsätzlich nur“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit der Protokolle über öffentliche Sitzungen des Untersuchungsausschusses beschließen, wenn

   1. ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung besteht und eine Einwilligung der von der Veröffentlichung betroffenen Person vorliegt oder
   2. das Veröffentlichungsinteresse das Datenschutzinteresse überwiegt und eine Anonymisierung der Personendaten der von der Veröffentlichung betroffenen Person möglich ist.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 2024.

Der Senat

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 19. März 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

§ 16 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

   „(1) Das Prüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten auch elektronisch erbracht werden dürfen. Wird die elektronische Erbringung angeboten, teilt der Prüfling dem Prüfungsamt rechtzeitig mit, ob er die Aufsichtsarbeiten elektronisch oder analog erbringen möchte; unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass der Prüfling die Aufsichtsarbeiten elektronisch erbringen will. Ein einmaliger Wechsel vom elektronischen zum analogen Format ist vor und nach jeder Aufsichtsarbeit möglich; das gilt auch im Falle von Satz 2 zweiter Halbsatz. § 15 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmt das Prüfungsamt; es kann insbesondere bestimmen, dass die Mitteilung nach Satz 2 mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgen muss.“
2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
3. Im neuen Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Wird die Aufsichtsarbeit elektronisch erbracht, so erfolgt die Abgabe in der hierfür vorgesehenen Form; das Nähere bestimmt das Prüfungsamt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 2024.

Der Senat

Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

Vom 26. März 2024

Auf Grund von § 1a Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. März 2024 (HmbGVBl. S. 71), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken innerhalb des in der Anlage beschriebenen und dargestellten Gebietes am Hamburger Hauptbahnhof außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außengastronomieflächen.

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

1. alkoholische Getränke zu verzehren oder
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 1a Absatz 2 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nummer 1 alkoholische Getränke verzehrt oder
2. entgegen § 2 Nummer 2 alkoholische Getränke mit sich führt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro geahndet werden.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. März 2024.

Anlage

Grenze des Verbotsgebietes

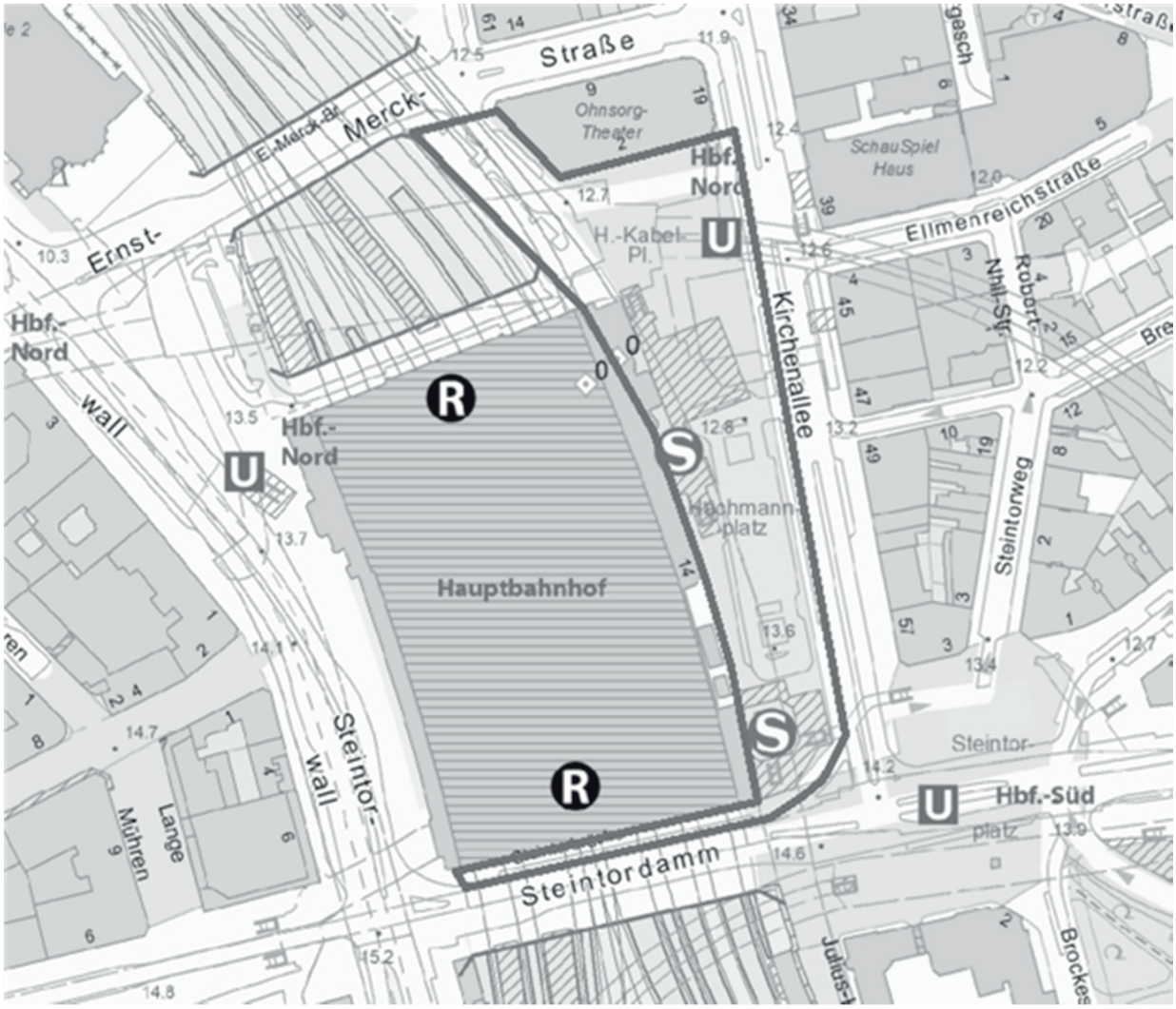

Grenzbeschreibung des Verbotsgebietes

Von dem Steintordamm, der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 1489, die südliche Grenze des Flurstücks 1812 der Gemarkung Altstadt Nord entlang in östliche Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 2187 der Gemarkung St. Georg Nord, in nördlicher Richtung entlang der östlichen Fassade des Hauptbahnhofs (Flurstück 1812, Gemarkung Altstadt-Nord), beinhaltend Vorplatzgelände des Hauptbahnhofes mit Hachmannplatz und Heidi-Kabel-Platz bis zur Ernst-Merck-Straße. Die Ernst-Merck-Straße (Fußweg) weiter in nordöstlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 2187 und entlang dieser bis zur Gebäudegrenze Heidi-Kabel-Platz 2. In südlicher und dann östlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 200 bis zur Kirchenallee an der Grenze des Flurstücks 2184, die Kirchenallee in südlicher Richtung entlang der Grenze zum Flurstück 2187 bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 2184 der Gemarkung St. Georg Nord. Den nördlichen Gehweg des Steintordamms einschließend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 1489 der Gemarkung Altstadt Nord.

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).